

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 17

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 29.12.2022

Inhalt

1. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Neuenhaus vom 22.12.2022..... 1
2. Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 15.12.2022 2
3. Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Neuenhaus und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 22.12.2022 8
4. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Esche (Entschädigungssatzung) vom 18.10.2022..... 14
5. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Georgsdorf (Entschädigungssatzung) vom 03.11.2022..... 18
6. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Lage (Entschädigungssatzung) vom 11.10.2022..... 22
7. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Osterwald (Entschädigungssatzung) vom 08.11.2022..... 26

1. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Neuenhaus vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370
2. Gewerbesteuer	370

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuenhaus, 22.12.2022

Stadt Neuenhaus

gez. Paul Mokry
Bürgermeister

gez. Günter Oldekamp
Stadtdirektor

2. Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113), beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen
 - b) Verdienstausfall und Aufwandsersatz
 - c) Fahr- und Reisekostenvergütung

- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen die Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld. Die Monatspauschale beträgt 50,00 Euro und wird unbeschadet des § 4 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 Euro für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2. Überschreitet die

Mandatsausübung den Zeitraum von 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren versorgen sich selbstständig mit Sitzungsunterlagen (Einladungen, Protokolle usw.) aus dem Sitzungsdienstprogramm der Samtgemeinde Neuenhaus. Sie erhalten hierfür eine „Technikpauschale“ in Höhe von 30,00 Euro/Monat. Hiermit sind sämtliche Hardware-, Papier-, Tonerkosten u. ä. abgegolten.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzung. Im Übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5.
- (5) Die/Der hauptamtliche Samtgemeindebürgermeister/in und die/der Erste Samtgemeinderat/rätin erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren folgende Aufwandsentschädigungen:
 - a) die/der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in
monatlich 100,00 Euro
 - b) die/der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in
monatlich 75,00 Euro
 - c) die/der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in
monatlich 75,00 Euro
 - d) die sonstigen Mitglieder des
Samtgemeindeausschusses monatlich 50,00 Euro
 - e) die Fraktionsvorsitzenden bei einer Fraktionsstärke
bis zu 5 Mitglieder monatlich 90,00 Euro

über 5 Mitglieder

179,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Ruhensregelung

- (1) Sind die stellv. Samtgemeindebürgermeister und die sonstigen Funktionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält dieser die Entschädigung für diese Zeit.
- (2) Für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstaufschlag und Aufwandsersatz

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätige – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 28,00 Euro ersetzt.
Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufschlag vor.

- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale beträgt 28,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 13,00 Euro für jede angefangene Stunde.
- (7) Für Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen werden Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz für höchstens 3 Stunden je Sitzung gezahlt; Wegezeiten eingeschlossen.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen bestehen in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung, als Höchstbetrag wird hier der aktuell geltende Mindestlohn festgelegt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für Zeiten werktags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

§ 7

Fahrkostenentschädigung

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Neuenhaus werden den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern monatlich laufend 30,00 Euro gezahlt (bisher 25,00 Euro), den sonstigen Ratsfrauen und Ratsherren werden monatlich laufend 18,00 Euro gezahlt (bisher 16,00 Euro).
- (2) Die nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG bekommen für die Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auf Anordnung der Samtgemeinde von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Mitglied eines Ausschusses, einem Ehrenbeamten oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsbeauftragte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten als Aufwandsentschädigung die Ortsbeauftragte – ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden – ohne Neuenhaus – 2,60 Euro monatlich je volle 100 Einwohner nach dem Stichtag vom 30.06. des vorhergehenden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr.
- (2) Ist der ehrenamtlich Tätige länger als 2 Monate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält der Vertreter die Entschädigung für diese Zeit.

§ 10

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt. Sitzungsgelder werden jährlich abgerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2018 außer Kraft.

Neuenhaus, den 15.12.2022

Samtgemeinde Neuenhaus

gez. Günter Oldekamp

Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Neuenhaus und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113), beschließt der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen
 - b) Verdienstaufschlag und Aufwandsersatz
 - c) Fahr- und Reisekostenvergütung

- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen die Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld. Die Monatspauschale beträgt 50,00 Euro und wird unbeschadet des § 4 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 Euro für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2. Überschreitet die

Mandatsausübung den Zeitraum von 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren versorgen sich selbstständig mit Sitzungsunterlagen (Einladungen, Protokolle usw.) aus dem Sitzungsdienstprogramm der Stadt Neuenhaus. Sie erhalten hierfür eine „Technikpauschale“ in Höhe von 30,00 Euro/Monat. Hiermit sind sämtliche Hardware-, Papier-, Tonerkosten u. ä. abgegolten.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzung. Im Übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Der Bürgermeister monatlich	400,00 Euro
b) die stellv. Bürgermeister/innen monatlich	100,00 Euro
c) die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses monatlich	50,00 Euro
d) die Fraktionsvorsitzenden bei einer Fraktionsstärke bis zu 5 Mitglieder monatlich	45,00 Euro
über 5 Mitglieder	90,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Ruhensregelung

- (1) Sind die Bürgermeister und die sonstigen Funktionsträger länger als zwei Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein Vertreter bestellt, so erhält dieser die Entschädigung für diese Zeit.
- (2) Für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstausfall und Aufwendungsersatz

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstausfalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstausfall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätige – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 28,00 Euro ersetzt.
Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstausfall vor.
- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt 28,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.

- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 13,00 Euro für jede angefangene Stunde.
- (7) Für Fraktionssitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen werden Verdienstausfall und Pauschalstundensatz für höchstens 3 Stunden je Sitzung gezahlt; Wegezeiten eingeschlossen.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen bestehen in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung, als Höchstbetrag wird hier der aktuell geltende Mindestlohn festgelegt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für Zeiten werktags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

§ 7

Fahrkostenentschädigung

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Neuenhaus werden dem Bürgermeister monatlich laufend 65,00 Euro, den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern monatlich laufend 18,00 Euro gezahlt, den sonstigen Ratsfrauen und Ratsherren werden monatlich laufend 13,00 Euro gezahlt.

- (2) Die nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG bekommen für die Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auf Anordnung der Stadt von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat der Stadt angehörenden Mitglied eines Ausschusses, einem Ehrenbeamten oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für den Stadtdirektor und den Allgemeinen Vertreter

- (1) *Die/der Stadtdirektor/in und der/die allgemeine Vertreter/in des/der Stadtdirektors/in erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.*
- (2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate die Dienstgeschäfte nicht führt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 10

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt. Sitzungsgelder werden jährlich abgerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.

Neuenhaus, den 22.12.2022

Stadt Neuenhaus

gez. Mokry
Bürgermeister

gez. Oldekamp
Stadtdirektor

4. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Esche (Entschädigungssatzung) vom 18.10.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Esche am 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Esche erhalten Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/-in	500,00 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeisterin/-in	100,00 €

§ 4

Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Berechtigte, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 28,00 € für jede angefangene Stunde. Der Verdienstaussfall ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (3) Berechtigte, selbstständig Tätiger, wird auf Anfrage eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt 28,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (4) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen

Pauschalsatz in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnes für jede angefangene Stunde.

- (5) Für die Zeit vor 8:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr wird keine Verdienstausschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Esche werden dem/der

Bürgermeister/-in monatlich 65,00 €

den übrigen Ratsmitgliedern monatlich 13,00 €

gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Esche vom 11. Juni 2019 außer Kraft.

Esche, den 10.12.2022

Gemeinde Esche

gez. Snieders
Bürgermeister

gez. Kuipers
1. Stell. Bürgermeister

5. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Georgsdorf (Entschädigungssatzung) vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Georgsdorf am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Georgsdorf erhalten Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

d) an den/die Bürgermeister/-in	500,00 €
e) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €
f) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €

§ 4

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Berechtigte, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 28,00 € für jede angefangene Stunde. Der Verdienstauffall ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstauffall vor.
- (3) Berechtigte, selbstständig Tätiger, wird auf Anfrage eine Verdienstauffallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale beträgt 28,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (4) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalatz in Höhe des aktuell gültigen Mindestlohns für jede angefangene Stunde.

(5) Für die Zeit vor 8:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr wird keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden dem/der
Bürgermeister/-in monatlich 65,00 €
den übrigen Ratsmitgliedern monatlich 13,00 €
gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Georgsdorf vom 06. Juni 2019 außer Kraft.

Georgsdorf, den 10.12.2022

Gemeinde Georgsdorf

gez. Egbers
Bürgermeister

gez. Schupe
1. stellv. Bürgermeisterin

6. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Lage (Entschädigungssatzung) vom 11.10.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Lage am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Lage erhalten Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld.

Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

g) an den/die Bürgermeister/-in	500,00 €
h) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €
i) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €

§ 4

Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Berechtigte, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 28,00 € für jede angefangene Stunde. Der Verdienstaussfall ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (3) Berechtigte, selbstständig Tätiger, wird auf Anfrage eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt 28,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (4) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen

Pauschalsatz in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnes für jede angefangene Stunde.

- (5) Für die Zeit vor 8:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr wird keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden dem/der

Bürgermeister/-in monatlich 65,00 €

den übrigen Ratsmitgliedern monatlich 13,00 €

gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich abgerechnet.

§ 8

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Lage vom 25. Juni 2019 außer Kraft.

Lage, den 10.12.2022

Gemeinde Lage

gez. Hagedoorn
Bürgermeister

gez. Balder
1. stellv. Bürgermeister

7. Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder in der Gemeinde Osterwald (Entschädigungssatzung) vom 08.11.2022

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Osterwald am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Osterwald erhalten Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrkostenentschädigung sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat genehmigt worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird unbeschadet des § 8 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet.

Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 € für die Mandatsausübung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/-in	500,00 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €
d) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/-in	100,00 €

§ 4

Verdienstausschlagentschädigung

(1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Berechtigte, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 28,00 € für jede angefangene Stunde. Der Verdienstausschlag ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.

(3) Berechtigte, selbstständig Tätiger, wird auf Anfrage eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale beträgt 28,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.

(4) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohnes für jede angefangene Stunde.

(5) Für die Zeit vor 8:00 Uhr sowie nach 18:00 Uhr wird keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Osterwald werden dem/der

Bürgermeister/-in monatlich 65,00 €

den übrigen Ratsmitgliedern monatlich 13,00 €

gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei einer auf Anordnung der Gemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B und ggf. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer eines Ausschlusses.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterwald vom 25. Juni 2019 außer Kraft.

Osterwald, den 10.12.2022

Gemeinde Osterwald

gez. Gerda Brookman
Bürgermeisterin

gez. Gerwin van der Kamp
stellv. Bürgermeister